



Demokratische Partei Südtirol Regelung der Mitgliedschaft

Art. 1

Die Einschreibung in die Demokratische Partei ist die Voraussetzung für die Wahrnehmung der vom Nationalen Statut im Artikel 2, Paragraph 1,2,5 und sieben vorgesehenen Rechten und Pflichten.

Art. 2

Die Einschreibung in die Demokratische Partei ist individuell. Zum Zeitpunkt der Registrierung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 betreffend den Schutz der personenbezogenen Daten erlaubt. Verwalter und Inhaber der persönlichen Daten der Mitglieder ist, ab dem Moment der Einschreibung, der Landesschatzmeister, der die entsprechenden Büros und die Sekretäre der Ortskreise mit der Verarbeitung der Daten beauftragt.

Art. 3

1. Diejenigen, die im entsprechenden Gebiet eines Ortskreises wohnhaft sind, können diesem beitreten.
2. Diejenigen, die sich in Teilen des Landesgebietes aufhalten, in denen es keine aktiven Ortskreise gibt, können der Demokratischen Partei beitreten, indem sie die Mitgliedschaft in jenem Ortskreis beantragen, der sich in ihrer Bezirksgemeinschaft befindet oder indem sie die Mitgliedschaft im Landeshauptsitz der Partei beantragen. Diese Mitgliedsausweise werden vom jeweiligen Sekretär des betreffenden Ortskreises bzw. vom Landessekretär oder ihren Delegierten unterzeichnet.

Art. 4

1. Die Einschreibung erfolgt durch die Unterzeichnung und die Ausstellung der Karte üblicherweise im Sitz des jeweiligen Ortskreises. Es ist auch möglich, anlässlich von Events und Veranstaltungen, die auf die Förderung der Mitgliedschaft oder des Wohnsitzes des Mitglieds abzielen, eine entsprechende Anfrage zu stellen.
2. Jeder Ortskreis erstellt einen Terminplan für die Dauer der Einschreibungen, um eine pünktliche Veröffentlichung bzw. Weitergabe der entsprechenden Daten sicherzustellen.
3. Verantwortlich für den Ablauf des Mitgliedschaftsprozesses ist der jeweilige Sekretär des Ortskreises.
4. In jedem Ortskreis wird ein Beitrittsamt eingerichtet, das die Aufgabe hat, den Sekretär bei den Beitrittsprozeduren zu unterstützen. Es besteht aus einer Reihe von Mitgliedern von mindestens zwei, die vom Sekretär selbst und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landesversammlung, die sich auf dem Gebiet des Ortskreises aufhalten, festgelegt wurden.

Das Beitrittsamt wird entsprechend Artikel 8 der nationalen Regelungen für Mitgliedschaften gewählt.

Der/Die Sekretär/in des Ortskreises kann Mitgliedern des Beitrittsamts die Erlaubnis erteilen, Mitgliedsausweise selbst zu unterschreiben

Art. 5

Wenn der/die Sekretär/in oder das Beitrittsamt aufgrund des Statuts und des ethischen Kodex davon ausgehen, dass keine Voraussetzungen für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises bestehen, informieren sie unverzüglich die Leitung des Ortskreises, die dem Landesbüro die Details mitteilt und die Gründe für die Ablehnung, gleichzeitig mit der monatlichen Angabe der Mitglieder. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Berufung beim Garantenkomitee einreichen.

Art. 6

1. Das Landesbeitrittsamt besteht aus drei Mitgliedern, die nach der Methode der beschränkten Wahl von der Garantenkommission unter Einhaltung der Grundsätze der Kompetenz, der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit ernannt werden.
2. Das Landesbeitrittsamt, unterstützt von den Restlichen, die für die Mitgliedschaft zuständig sind, kümmert sich um die Einrichtung des Registers der eingeschriebenen und anerkannten Mitglieder, um die monatlich aktualisierte Liste der Mitglieder und es überträgt dem nationalen Amt die numerische Entwicklung der Mitgliedschaft, fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit der Parteiorganisation, die Werbekampagnen für die Mitgliedschaft, organisiert und gewährleistet die Verfügbarkeit geeigneter Materialien, fördert und sichert den Informationsfluss und die Zusammenarbeit mit den Sekretären der Ortskreise und beaufsichtigt bzw. kontrolliert die zugehörigen Beitrittsstellen, sowie die korrekte Anwendung der Verordnungen und der nationalen Bestimmungen in den Einschreibungsverfahren, die in den Ortskreisen umgesetzt werden. Das Landesbeitrittsamt garantiert auch die korrekten Anmeldeverfahren bei Veranstaltungen landesspezifischer Art zur Förderung der Mitgliedschaft.

Art. 7

Die Mitgliedschaftskampagne beginnt mit der Entscheidung der Landesversammlung, welche die Eröffnung verkündet. Die erste Erhebung findet 45 Tage nach dem Beginn der Kampagne auf Landesebene statt.

Art. 8

Die Sekretäre/innen der Ortskreise, unterstützt von den Beitrittsämtern, garantieren die Zustellung der entsprechenden Mitgliedsausweise an alle, die sich persönlich vorstellen, um sie gemäß den entsprechenden Zeitbegrenzungen bzw. Ortsprozeduren auszustellen, die angemessen veröffentlicht werden müssen.

Art. 9

Die Kosten der Mitgliedschaft dürfen nicht niedriger sein als der auf nationaler festgelegte Mindestbeitrag.

Art. 10

Die Mitgliedbeiträge müssen entsprechend den Finanzregelungen zwischen dem jeweiligen Ortskreis und dem Landeskomitee aufgeteilt werden.

Art. 11

Die mindestens anzugebenen Daten sind: Vorname, Nachname, Geburtstag und -ort, Adresse,

Telefonnummer. Möglich ist auch das Verlangen des digitalen Domizils und der Steuernummer der Mitglieder.

Art. 12

Für diejenigen, die eine Rolle in den Organen der Partei spielen, eine Wahl institutioneller Ämter oder Ämter in Institutionen mit öffentlicher Kontrolle anstreben bzw. ein entsprechendes Amt ausführen, hat die Mitgliedschaftskampagne die endgültige Frist von 60 Tagen ab der Eröffnung der Prozeduren. Eine wesentliche und unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung des Mitgliedsausweises ist die Erfüllung der Verpflichtungen, die die nationalen und lokalen Finanzregelungen für die Partei vorsehen, vorbehaltlich besonderer und motivierter Situationen in persönlichen und familiären Schwierigkeiten, die von der Garantenkommission überprüft und akzeptiert werden müssen.

Art. 13

Es ist nicht erlaubt, den Mitgliedsausweis an Personen auszustellen, die sich im vergangenen Jahr bei anderen politischen Parteien angemeldet haben oder sich in Gruppen anderer politischer Parteien in politischen Einrichtungen nach Art. 2 Paragraph 9 des Nationalen Statuts und der nationalen Bestimmungen für die Einschreibung, Artikel 15, befunden haben. Es ist auch nicht erlaubt, die Mitgliedschaft an Leute zu vergeben, die in den letzten zwei Wahlen Kandidaten in politischen Formationen haben, die mit der PD konkurrieren. Die Frist wird auf zwei Jahre verlängert, wenn die Person kandidiert hat und in einer Partei oder einer Bewegung des Mitte-Rechts-Spektrums gewählt wurde oder Sekretärin, Koordinatorin oder Präsidentin war.

Art. 14

Im Falle der Einberufung des nationalen bzw. regionalen Kongresses (oder einer anderen Ebene) wird die „Liste der stimmberechtigten Mitglieder“ gemäß den Regeln des Statuts und die Ordnung für solche Veranstaltungen vorbereitet, wie es in Artikel 10 des nationalen Kongresses vorgesehen ist.

Art. 15

Das provinzielle Garantenorgan, verabschiedet auf Vorschlag des Beitrittsamtes das Register der Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Das entsprechende und bestätigte Register wird an das nationale Beitrittsamt weitergeleitet, wie vorgesehen in Artikel 11 und 13 der nationalen Regelungen für die Mitgliedschaft.

Art. 16

Für die Mitgliedschaft 2014 wird dies auf der Grundlage der regelmäßig zum 31. Dezember 2013 eingerichteten Ortskreise erfolgen.

Art. 17

Für jene Bereiche, die nicht von diesen Regelungen geregelt werden, gelten die nationalen Regelungen für die Mitgliedschaft.

Verabschiedet von der Landesversammlung am 7. Juli 2014